

Satzung der Klassik Stiftung Weimar

Aufgrund des Artikels 4 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen vom 8. Juli 2009 in der Fassung der Neubeckanntmachung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar vom 18. August 2009 (Stiftungsgesetz) gibt sich die Klassik Stiftung Weimar folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Die „Klassik Stiftung Weimar“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die ihr übertragenen Stätten und die an den Orten ihrer Entstehung erhaltenen Sammlungen in ihrem historischen von der Aufklärung bis zur Gegenwart reichenden Zusammenhang als einzigartiges Zeugnis der deutschen Kultur in ihrer Einheit zu bewahren, zu ergänzen, zu erschließen, zu erforschen und zu vermitteln und zu einem in Deutschland und der Welt wirksamen Zentrum der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung zu entwickeln. Dieser Stiftungszweck umfasst Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Zeugnissen der klassischen deutschen Literatur, von Kunstschatzen und Denkmälern sowie zur Sicherung ihrer Zugänglichkeit für die Allgemeinheit.

(2) Ausgehend von den Sammlungen sowie den historischen Bauten und Gärten liegen die Schwerpunkte der Stiftung in der Weimarer Klassik, ihren Nachwirkungen in der Kunst und Kultur des 19. Jahrhunderts sowie in der Moderne mit Friedrich Nietzsche und dem Bauhaus.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. die Bewahrung, Ergänzung, Erschließung und Erforschung von Beständen und Sammlungen, die Erstellung von Dokumentationen, Katalogen und Verzeichnissen, die Erarbeitung von wissenschaftlichen Editionen und Publikationen;
2. die Präsentation der musealen Stätten und ihrer Objekte u. a. durch Dauer-, Wechsel- und Sonderausstellungen, durch Führung und Betreuung der Besucher und Benutzer, durch museumspädagogische Angebote, durch Veröffentlichungen und Reproduktionen und Materialien aller Art;
3. die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen und Bildungsprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene sowie von wissenschaftlichen Austauschprogrammen;

4. die Präsentation der Bauten, Gärten und Parkanlagen der Stiftung im Sinne ihrer herausragenden Bedeutung;

5. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Stipendien oder von Publikationen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in der Anlage zum Stiftungsgesetz aufgeführten Grundstücken sowie den Sammlungen und anderen Vermögenswerten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Eine Veräußerung von Grundstücken und von Sammlungsgut ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Stiftungsrats zulässig. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken oder Sammlungsgut ist eine stiftungsaufsichtsrechtliche Genehmigung nach Maßgabe des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG) einzuholen. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Erlöse aus der Veräußerung von Stiftungsvermögen dürfen nur für Investitionen, die dem Werterhalt dienen, verwendet werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Zuwendungen in den Vermögensstock) anzunehmen.

§ 4 Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen des Bundes und des Landes sowie der Stadt Weimar (Zuwendungsgeber). Diese Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt und dienen der Deckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung. Das Nähere wird in einem von Bund, Land und Stadt zu schließenden Finanzierungsabkommen geregelt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen, um sie für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftungsleitung ist berechtigt, nach Abstimmung mit den Zuwendungsgebern für Betriebe gewerblicher Art Satzungen in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erlassen.

§ 6 Organe, Gremien, Struktur

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Präsident.

(2) Als Gremium wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(3) Weitere Gremien der Stiftung sind:

- die Referenten-Arbeitsgruppe,
- die Baukommission.

(4) Die Stiftung gliedert sich in die Direktion Verwaltung, die Direktion Schlösser, Gärten und Bauten, die Direktion Museen, die Direktion Goethe- und Schiller-Archiv sowie die Direktion Herzogin Anna Amalia Bibliothek. Die Direktionen gliedern sich in Abteilungen. Beim Präsidenten können Referate für übergreifende und koordinierende Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern:

1. je einem Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Landes,
2. je einem Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde und des für Finanzen zuständigen Bundesministeriums,
3. zwei Vertretern der Stadt Weimar,
4. einem Vertreter des Hauses Sachsen-Weimar und Eisenach,
5. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und seinem Stellvertreter.

(2) Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes. Sein Stellvertreter ist der für Kultur zuständige Vertreter der Bundesregierung. Bund, Land und Stadt bestellen für ihre Vertreter jeweils einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Präsidenten.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffern 5., 6., 9. und 11. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Veräußerung von Stiftungsvermögen nach § 3 bedürfen einer Mehrheit von sechs Stimmen. In Abstimmungen des Stiftungsrats entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(5) In Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Zuwendungsgeber.

(6) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann der Vorsitzende des Stiftungsrats eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Abstimmung einleiten. Es gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(7) Der Präsident, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Referenten-Arbeitsgruppe sowie die Direktoren der Stiftung nehmen beratend an den Sitzungen teil. Im Fall der persönlichen Betroffenheit ist der jeweils betroffene beratende Teilnehmer von der Sitzung ausgeschlossen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der Stiftungsrat.

(8) Der Stiftungsratsvorsitzende entscheidet im Benehmen mit dem Präsidenten über die Sitzungsteilnahme von Mitgliedern anderer Gremien der Stiftung oder von Stiftungsmitarbeitern und Gästen. Die Zuwendungsgeber können Sachverständige aus ihren Reihen hinzuziehen.

(9) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist – soweit sie nicht qua Amtes erfolgt – ehrenamtlich. Auslagen für die ehrenamtlich Tätigen werden in angemessener Höhe erstattet. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats geregelt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Ziele und Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch das Stiftungsgesetz dem Präsidenten übertragen sind. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. die Satzung;
2. die Gebührensatzungen und die Entgeltordnung;
3. die Geschäftsordnung der Stiftung, des Stiftungsrats, des Wissenschaftlichen Beirats sowie anderer Gremien der Stiftung;
4. den Organisationsplan;
5. den Haushalts- und Stellenplanentwurf;
6. die Wahl und Abwahl des Präsidenten, die Bestellung und Abbestellung des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;

7. die Bestellung des Beauftragten für den Haushalt;

8. die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung, Beförderung, die Kündigung und Entlassung sowie den Abschluss von Auflösungsverträgen außerhalb der Probezeit und die Genehmigungen von Altersteilzeit der Arbeitnehmer ab TVL Entgeltgruppe 15 und der Beamten ab Besoldungsgruppe A 15, der Direktoren und deren Stellvertreter, der Abteilungsleiter ab E 14/ A14, der Leiter der Stabsreferate und des Nietzsche-Kollegs sowie des Bildungsreferenten;

9. die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des Präsidenten und der Direktoren;

10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die Veräußerung jeglicher Sammlungsgegenstände und die Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung;

11. den Erwerb von Sammlungsgut sowie über die Annahme von Schenkungen und Zustiftungen, sofern der Wert von 100.000 € überschritten wird;

12. Baumaßnahmen, die die Erstellung einer Z-Bau-Antragsunterlage gemäß den VV zu § 44 LHO/BHO erfordern;

13. die Gründung und Ausgestaltung von Wirtschaftsbetrieben (außerhalb der Betriebe gewerblicher Art der Stiftung) sowie die Eingehung von Beteiligungen;

14. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Umfang von mehr als 500.000 €, sowie von Rechtsgeschäften, die aufgrund des Vertragsgegenstandes, der Vertragsdauer oder anderer Umstände von erheblicher Bedeutung sind;

15. alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Präsidenten sowie dessen Geschäftsführung. Er entlastet den Präsidenten nach Prüfung der Jahresrechnung vorbehaltlich der Genehmigung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen.

(3) Der Stiftungsrat kann hinsichtlich einzelner Aufgaben neben den in der Satzung genannten Gremien weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden regelmäßig mit der Einladung und der Tagesordnung versandt.

(5) Das Nähere kann in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats geregelt werden.

§ 9 Präsident

(1) Der Präsident wird als Einzelleiter der Stiftung für die Dauer von bis zu acht Jahren bestellt (§ 9 Absatz 1 Stiftungsgesetz). Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Der Präsident wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gewählt oder abgewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt oder abbestellt. Eine Abwahl und Abbestellung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Der Präsident leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Abwesenheit obliegt dem Vizepräsidenten insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung; Repräsentationstermine können durch die Fachdirektoren wahrgenommen werden.

(4) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und dessen Beschlüsse vor und verantwortet die Umsetzung derselben. Er legt dem Stiftungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und unterrichtet ihn über die Schwerpunkte der Arbeitsplanung.

(5) Der Präsident übt das Hausrecht über alle Liegenschaften der Stiftung aus. Die Direktoren und deren Vertreter üben über alle Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Direktoren im Not- bzw. Eilfall das Hausrecht aus.

(6) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt.

§ 10 Vizepräsident, Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor der Stiftung wird für die Amtsdauer des Präsidenten als dessen Vertreter mit der Bezeichnung Vizepräsident bestellt (§ 9 Absatz 1 Stiftungsgesetz).

(2) Der Verwaltungsdirektor leitet die zentrale Verwaltung der Stiftung unbeschadet der Verantwortung der anderen Direktoren für ihre Aufgabenbereiche. Im Übrigen findet § 11 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 der Satzung Anwendung.

(3) Der Verwaltungsdirektor koordiniert die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 8 Absatz 1 Ziff. 2, 4, 5 und ist zuständig für die Koordinierung der Vorbereitungen zu den Sitzungen der Referenten-Arbeitsgruppe.

(4) Der Verwaltungsdirektor ist der Beauftragte für den Haushalt. Bei Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Ziff. 2, 3, 4, 5, 8 und 10 bis 14 sowie bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist er rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

(5) Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Entscheidung des Präsidenten in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung und kommt keine Einigung zwischen dem Präsidenten und dem Beauftragten für den Haushalt zustande, wird die Angelegenheit dem Stiftungsratsvorsitzenden schriftlich durch den Präsidenten zur Vermittlung vorgelegt. Kommt auch nach Vermittlung eine Einigung

nicht zustande, trifft der Stiftungsratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden eine Entscheidung. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder in anderen Ausnahmefällen trifft der Stiftungsratsvorsitzende die Entscheidung ohne vorherige Beteiligung des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden. In diesem Fall unterrichtet der Stiftungsratsvorsitzende den Stiftungsrat unverzüglich.

§ 11 Direktoren

(1) Die Direktoren sind für alle fachlichen und damit verbundenen organisatorischen Fragen in den ihnen durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan übertragenen Geschäftsbereichen verantwortlich. In Angelegenheiten, die auch in den Zuständigkeitsbereich anderer Direktionen fallen, insbesondere bei Liegenschafts- und Bauangelegenheiten, stimmen sich die betroffenen Direktionen ab.

(2) Die Direktoren sind die weisungsberechtigten Vorgesetzten der Mitarbeiter in ihren Direktionen und üben die Fachaufsicht aus.

(3) Die Direktoren sind für das wissenschaftliche und kulturelle Arbeitsprogramm sowie die bestandsbezogene Forschung in ihren Direktionen verantwortlich. Sie binden dabei das Forschungs- und Bildungsreferat sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung ein.

(4) Die Direktoren haben gegenüber dem Präsidenten ein Beratungsrecht und eine Beratungspflicht. Die Direktoren informieren den Präsidenten unverzüglich über wichtige oder dringliche Angelegenheiten oder Vorhaben in dem ihnen übertragenen Geschäftsbereich. Der Präsident lädt regelmäßig zu Direktoriumssitzungen ein.

(5) Die Direktoren leiten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eigenständig und eigenverantwortlich den ihnen übertragenen Geschäftsbereich. Sie richten dabei ihre Arbeit an den übergreifenden Stiftungszielen und -planungen aus und nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Präsidenten wahr.

(6) Das Nähere kann in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt werden.

§ 12 Dienstrechtliche Stellung des Präsidenten und der Direktoren

(1) Präsident oder Direktor kann nur sein, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Verwaltung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Der Präsident ist für die Amtsdauer von bis zu acht Jahren als Angestellter mit einem befristeten Dienstvertrag beschäftigt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Liegen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vor, kann er auch als Beamter auf Zeit ernannt werden.

(3) Endet die Amtszeit des Präsidenten, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist, kann der Stiftungsrat aus dem Kreis der Direktoren einen vorläufigen Leiter bestellen. Bis zum

Zeitpunkt der Bestellung eines vorläufigen Leiters nimmt der Verwaltungsdirektor die Aufgaben des Präsidenten wahr.

§ 13 **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Präsidenten in allen fachlichen Fragen. Er nimmt insbesondere zu solchen Fragen Stellung, die die Stiftung als Forschungs- und Bildungseinrichtung betreffen. Er begleitet und unterstützt die Programmarbeit der Stiftung. Seine Beratungspflicht umfasst insbesondere museums-, bibliotheks- und archivfachliche Fragen. Darüber hinaus berät der Beirat den Stiftungsrat und den Präsidenten in baukulturellen Angelegenheiten, während der Entwicklungsphase zentraler Projekte, bei der Ausgestaltung des Stipendienprogramms der Stiftung und der Auswahl der Stipendiaten sowie bei Ankäufen und Schenkungen von herausragender Bedeutung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Sachverständigen, insbesondere aus dem Bereich der Bibliotheken, Archive, Museen, Universitäten, der Goethe-Gesellschaft, der Bildungsforschung sowie der für die Stiftung einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen. Durch die personelle Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll seine internationale Vernetzung gewährleistet werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, nachdem dieser Vorschläge des Präsidenten eingeholt hat. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Berufung. Die einmalige Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen für die Amtszeit aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren, die Leiter der Stabsreferate, der Bildungsreferent sowie der Leiter des Nietzsche-Kollegs nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil. Weitere Mitarbeiter der Stiftung können durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Präsidenten hinzugezogen werden. Je ein Fachvertreter des für Kultur zuständigen Fachreferats der obersten Bundesbehörde, des Landesministeriums und der Stadt kann als Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Auf Antrag eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung ohne Vertreter der Stiftung oder sonstige Gäste beraten werden.

(6) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

(7) Das Nähere kann in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats geregelt werden.

§ 14 Referenten-Arbeitsgruppe

(1) Die Referenten-Arbeitsgruppe ist eine ständige Arbeitsgruppe des Stiftungsrats. Sie besteht aus je einem Vertreter der Zuwendungsgeber Bund, Land und Stadt Weimar. Der Präsident und die Direktoren nehmen beratend an den Sitzungen der Referenten-Arbeitsgruppe teil. Der Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Landes und des Bundes sowie die Mitglieder des Stiftungsrats können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Für die Teilnahme weiterer Mitglieder der Stiftung und der Zuwendungsgeber sowie die Hinzuziehung weiterer Gäste gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt der Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes.

(3) Aufgaben der Referenten-Arbeitsgruppe sind insbesondere:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
2. die Vorprüfung des von der Stiftung und dem Beauftragten für den Haushalt aufgestellten Haushalts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses,
3. weitere Aufgaben, die vom Stiftungsrat im Einzelfall übertragen werden sowie
4. die Beratung des Präsidenten im Einzelfall.

§ 15 Baukommission

(1) Für die Bauangelegenheiten der Stiftung wird eine Baukommission gebildet. Diese koordiniert die baulichen Maßnahmen zwischen dem Bund, dem Land und der Stiftung. Sofern dies erforderlich ist (§ 8 Absatz 1 Ziff. 12) bereitet sie die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat vor und leitet die Vorbereitungen der Referenten-Arbeitsgruppe zu. Die federführende Vorbereitung für die Sitzungen der Baukommission obliegt dem Direktor Schlösser, Gärten und Bauten.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der fachlich für Kultur und Finanzen zuständigen obersten Stellen des Bundes, des Landes, der jeweils zuständigen obersten Technischen Instanz (OTI) sowie der Stiftung. Bei Bauangelegenheiten, die die Stadt Weimar betreffen, ist ein Vertreter der bei der Stadt zuständigen Baubehörde einzuladen. Für jedes Kommissionsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so können sie zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden. Die im Bund und im Land für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerien können Vertreter in die Baukommission entsenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Referenten-Arbeitsgruppe.

(3) Den Vorsitz führt der Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes.

§ 16 Beschäftigte

(1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit. Zur Erfüllung ihr übertragener hoheitlicher Aufgaben kann die Stiftung Beamte haben. Der Präsident ernennt die Beamten der Stiftung. Der Stiftungsrat ist oberste Dienstbehörde (§ 11 Abs. 1 Stiftungsgesetz). Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Wirtschafts- und Stellenplans über die Einstellung, Eingruppierung, Beförderung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist. Er informiert den Stiftungsrat über wichtige Personalentscheidungen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden (§ 11 Abs. 2 Stiftungsgesetz), für die Beamten der Stiftung finden die beamten- und besoldungsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 17 Dienstsiegel

Die Stiftung führt in ihrem Dienstsiegel das Wappen des Freistaats Thüringen.

§ 18 Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden (§ 13 Stiftungsgesetz).

§ 19 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 105 bis 110 ThürLHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Errichtungsgesetz). Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung im Sinne des § 109 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO erfolgt jährlich durch einen vom Stiftungsrat beauftragten externen Prüfer. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch den Rechnungshof nach § 111 Abs. 1 ThürLHO bleibt hiervon unberührt. Dem Bundesrechnungshof steht nach der Bundeshaushaltsordnung ein gleiches Prüfungsrecht zu.

§ 20 Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an die Eigentümer zurück, die dieses Eigentum in die Stiftung eingebracht haben (§ 15 Abs. 1 Stiftungsgesetz).

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes, des Bundes und der Stadt sowie die aus eigenen Einnahmen beschafften und in das Eigentum der Stiftung übergegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen entsprechend der Finanzierungsanteile zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück (§ 15 Abs. 2 Stiftungsgesetz).

(3) Das mit Aufhebung der Stiftung zurückfallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das für Kultur zuständige Ministerium des Landes in Kraft.

Erfurt, den 31.07.2017

Thüringer Staatskanzlei